



Sitzungsdokument

12.6.2008

A6-0190/2008/err

ERRATUM

zu dem Bericht über

den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Avril Doyle
A6-0190/2008

Änderungsanträge 21, 36, 44 lauten wie folgt:

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bei nicht für die Verwendung in Tierarzneimitteln bestimmten pharmakologisch wirksamen Stoffen, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden sollen, und in den Fällen, in denen für derartige Stoffe kein Antrag gemäß Artikel 3 gestellt wurde, können die Kommission oder die Mitgliedstaaten die Agentur um ein Gutachten zu den Rückstandshöchstmengen ersuchen. Es gelten die Artikel 4 bis 8.

Geänderter Text

(1) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und legitime Interessen verfolgende Dritte können die Agentur unter folgenden Voraussetzungen um ein Gutachten zu den Rückstandshöchstmengen für pharmakologisch wirksame Stoffe ersuchen:

a) Der betreffende Stoff ist in einem Drittland für die Verwendung in einem Tierarzneimittel zugelassen, und es wurde

für diesen Stoff kein Antrag nach Artikel 3 gestellt; oder

b) der betreffende Stoff ist Bestandteil eines Arzneimittels, das gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG verwendet werden soll, und es wurde für diesen Stoff kein Antrag nach Artikel 3 gestellt; oder

c) der betreffende Stoff ist Bestandteil eines in der Tierzucht eingesetzten Biozidprodukts, und es muss eine Rückstandshöchstmenge nach Artikel 10 Absatz 2 Ziffer ii Buchstabe b der Richtlinie 98/8/EG festgelegt werden, oder

d) der betreffende Stoff kann zur wirksamen Behandlung von Tieren im Falle weniger verbreiteter Tierarten oder geringfügiger Verwendungen, bei denen noch keine spezifischen Arzneimittel vorhanden sind, verwendet werden.

(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe d, in denen es um weniger verbreitete Tierarten oder geringfügige Verwendungen geht, kann der Antrag an die Agentur von einer betroffenen Person oder Organisation gestellt werden.

(1b) Es gelten die Artikel 4 bis 7.

Die Ersuchen um Gutachten gemäß Absatz 1 müssen hinsichtlich Form und Inhalt den von der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgelegten Bestimmungen entsprechen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **dürfen** die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs **nicht aus mit den Rückstandshöchstmengen zusammenhängenden Gründen untersagen oder behindern, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung und ihre Durchführungsmaßnahmen**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **verbieten** die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs, **die Rückstände von illegal verabreichten pharmakologisch wirksamen Stoffen enthalten, die keiner Einstufung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c unterliegen.**

eingehalten worden sind.

Ebenso sind Einfuhren von Nahrungsmitteln aus Drittländern, die infolge der illegalen Verabreichung von Stoffen, deren Verwendung in der Europäischen Union verboten ist, Rückstände aufweisen, im Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit verboten.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Bericht an das Europäische Parlament und den Rat

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht vor.*
 - (2) Der Bericht befasst sich insbesondere mit den Erfahrungen bei der Anwendung dieser Verordnung.*
 - (3) Dem Bericht werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigefügt.*
-

(Betrifft DE)